

§ 63 Allgemeine Hochschulreife, Wiederholung und Rücktritt

(1) ¹Die allgemeine Hochschulreife wird den Bewerberinnen oder Bewerbern zuerkannt, die den ersten und zweiten Prüfungsteil bestanden haben. ²Sie erhalten ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenem Muster. ³§ 55 Abs. 4 gilt entsprechend. ⁴Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine Bescheinigung, in der die Leistungen nach Punkten der einfachen Wertung ausgewiesen werden.

(2) ¹Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach einem Jahr und nur einmal wiederholt werden. ²Die Prüfung kann nur als Ganzes wiederholt werden.

(3) ¹Ein Rücktritt von der Prüfung muss bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungen schriftlich bei der Schule erklärt werden. ²Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.